

STELLUNGNAHME

Neufassung des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsinge- neurinnen und -ingenieure (ThürGÖbVI)

Entwurf des Thüringen Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft
(Stand 12.05.2023)

Inhalt

Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. anlässlich der Verbändeanhörung zum Entwurf des Thüringischen Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Neufassung des Thüringer Gesetzes über die öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieurinnen und -Ingenieure (Thür-GÖbVI)



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D - 10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B - 1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Cyber-,
Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechts-
schutzversicherung, Assistance, Statistik

E-Mail
S1@gdv.de

Zusammenfassung

Wir begrüßen, dass die Versicherungspflicht für öffentlich bestellte Vermessungs-Ingenieurinnen und -Ingenieuren im Rahmen des ThürGÖbVI im Sinne des Opferschutzes weitgehend in der bisherigen Weise fortgesetzt wird. Wir möchten jedoch anregen, dass die Regelung zur Gestaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungspflicht im Hinblick auf die Höhe der Versicherungssumme und die Dauer der Nachhaftung (iSe Nachmeldefrist) konkretisiert wird. Zur Vermeidung unnötiger Mehrfachversicherungen gem. § 78 VVG und der damit verbundenen unnötigen wirtschaftlichen Doppelbelastung schlagen wir dar-über hinaus vor, öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieurinnen und -Ingenieuren einzuräumen, den Versicherungsschutz auch durch eine in Erfüllung der berufsständischen Versicherungspflicht im Rahmen der Kammermitgliedschaft bestehende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen zu können. Diese vorstehenden drei Aspekte werden im Folgenden näher erläutert.

1 Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssummen und Jahreshöchstleistung (§ 3 Abs. 7 ThürGÖbVI (Entwurf))

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich darauf, für die öffentlich bestellte Vermessungstätigkeit einen „ausreichenden“ Versicherungsschutz vorzuschreiben. Diese Vorgabe ist unbestimmt und vermag die Reichweite der gesetzlichen Versicherungspflicht für diese Tätigkeit nicht hinreichend zu konkretisieren. Für die gesetzliche Ausgestaltung von Rechtspflichten muss das Wesentliche jedoch aus der Rechtsvorschrift selbst hervorgehen.

Der vorliegende Entwurf hat in diesem Sinne bereits die Benennung der zuständigen Stelle gem. § 117 VVG sachgerechterweise von der Rechtsverordnung in das ThürGÖbVI transferiert. Dies sollte in gleicher Weise für die Versicherungssummen und die Jahreshöchstleistung der Versicherungspflicht vollzogen werden. Denn die auch insoweit konkrete gesetzliche Regelung führt bei den ArchG und IngG zu einer erprobten und sicheren Klarstellung der Verpflichtungen.

Sollte jedoch weiterhin an der konkreten Ausgestaltung der Pflichthaftpflichtversicherung für Vermessungs-Ingenieurinnen und -Ingenieure durch die Rechtsverordnung über die Ermächtigungsgrundlage gem. § 20 ThürGÖVI festgehalten werden, so sollte zumindest mit einem ausdrücklichen Verweis auf die ThürGÖVIDVO im Hinblick auf die weitere Konkretisierung der Rechtspflichten hingewiesen werden (z. B. durch die Ergänzung, dass Näheres eine DVO regelt).

Die bloße optionale Regelung einer Ermächtigungsgrundlage erscheint hier nicht gleichwertig, da auf diese Weise irreführend davon ausgegangen werden könnte, dass mit der Regelung der Versicherungspflicht in § 3 Abs. 7 des Entwurfes alle erforderlichen Kriterien hinreichend erfasst sind.

2 Konkretisierung der Nachhaftung iSd Nachmeldefrist (S. 22 der Begründung)

Die Begründung zu § 3 Abs. 7 des Gesetzesentwurfs (S. 22) sieht für die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung eine zeitlich unbefristete Nachhaftung vor. Dies stellt eine unangemessene Ausweitung des Versicherungsschutzes dar. Wir schlagen daher vor, dass hier insoweit eine Befristung aufgenommen wird, wonach eine Nachhaftung /Nachmeldefrist von mindestens 5 Jahren vorgesehen wird. Dies entspricht auch den übrigen landesrechtlichen Regelungen der ArchG und IngG (vgl. z.B. § 11 Abs. 1 S. 2 NArchG, § 30 Abs. 4 BaukammerG NRW für Architekten und Ingenieure). Auf dieser Grundlage wurde gerade vor kurzen mit den Landesarchitektenkammern ein ebenso lautender Text für das bundesweite Formular für den Nachweis des Versicherungsschutzes abgestimmt. Die darin zum

Ausdruck kommende Befristung der Nachmeldung nach Beendigung des Versicherungsschutzes entspricht der Dauer für die Inanspruchnahme im Zuge der gesetzlichen Haftung, die sich in der Regel aus § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ergibt (in Einzelfällen kann sogar die kürzere Verjährung gem. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB gelten).

In diesem Zusammenhang möchten wir darüber hinaus darauf hinweisen, dass der Begriff der Nachhaftung im Rahmen des Versicherungsschutzes für Ingenieure irreführend sein kann. Denn im Rahmen der planenden bzw. bewachenden Tätigkeit ist die Haftung bereits mit der fehlerhaften Tätigkeit (während des Versicherungsschutzes) ausgelöst, auch wenn sich der Fehler erst später in einem Schaden niederschlägt. Damit entsteht also nach der Tätigkeit keine nachträgliche Haftung, sondern die in der Tätigkeit entstandene Haftung wird nachträglich erkannt und gemeldet – also nachgemeldet. Wir schlagen daher vor, den Begriff der „Nachhaftung“ zu korrigieren und durch „Nachmeldung“ zu ersetzen oder zumindest den irreführenden Begriff der Nachhaftung durch den Hinweis „im Sinne einer Nachmeldung“ zu ergänzen. Alternativ könnte jedoch auch der mit den Landesarchitektenkammern abgestimmte Text übernommen werden: *„Die Nachhaftung des Versicherers für Verstöße aus beruflicher Tätigkeit, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen wurden, beträgt mindestens 5 Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus.“* der dieselbe begriffliche Unschärfe zu klären versucht.

3 Versicherungsnachweis durch landesberufsrechtlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung

Die Vorgabe einer Versicherungspflicht stellt eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Belastung für die Zulassung zu einer Berufstätigkeit dar. Es erscheint daher sinnvoll, wenn zumindest vermieden wird, Berufsträger*Innen aufzuerlegen, sich aufgrund von mehreren berufsbezogenen Regelungen mehrfach für dasselbe Risiko zu versichern. Wir schlagen daher vor, dass öffentlich bestellte Vermessungs-Ingenieurinnen und -Ingenieure die Versicherungspflicht auch durch die Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können, mit der sie auch ihre berufsständische Versicherungspflicht im Rahmen der Kammerzugehörigkeit erfüllen, soweit diese den in § 3 Abs. 7 ThüGöbVI iVm ThüGöbVIDVO vorgeschriebenen Anforderungen entspricht.

Diese Option wird auch in anderen berufsbezogenen Versicherungspflichten bereits praktiziert (vgl. z.B. § 95 e SGB V).

Berlin, den 12.05.2023